

## **Schlusswort Otto Mörikes in der Gerichtsverhandlung**

*Aus dem Bericht über die Verhandlung des Sondergerichts Stuttgart gegen Stadtpfarrer Mörike von (Stadtpfarrer) H. Kinzler*

(...) In seinem Schlusswort, das ein Höhepunkt war, verwehrt sich Mörike gegen den Vorwurf der Heimtücke (...). Aus diesem Grund habe er auch hauptsächlich die Ladung von Zeugen beantragt (das sei kein Witz von ihm gewesen), die ihn kennen, damit sie bezeugen, dass Heimtücke nicht seine Art sei, eher zu große Offenheit, und wenn er sich in dieser Richtung, durch zu große Offenheit, verfehlt habe, so lasse er sich gern zurechtweisen, auch an dieser Stelle.

(LKA Stuttgart, PA Otto Mörike, G-Akten)

- 1. Arbeite heraus, gegen welchen Vorwurf sich Mörike in seinem Schlusswort ausdrücklich wehrt.*
- 2. Erläutere, in welcher Bedeutung Mörike das Wort „Heimtücke“ verwendet und vergleiche diese mit dessen Definition in § 1 und § 2 des „Heimtückegesetzes“.*